

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.-G.-B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. September 1938

Blatt 18

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 209. — Beschränkte Wiederzulassung einer Firma. S. 209. — Ausschließung einer Firma. S. 209. — Ausrüstung einer Firma. S. 209. — Berichtigung. S. 209. — Aufhebung der Bestimmungen über Verpflichtung von Wehrmachtbeamtenanwärtern (Fest) für ein 3. Dienstjahr. S. 209. — Ausgaben aus Anlaß vorbereitender Maßnahmen. S. 210. — Beförderung verfehrter Soldaten. S. 210. — Heeresaufbau 1938. S. 210. — Urteilsvollstreckung. S. 210. — Sonderabteilungen. S. 210. — Ersatzstellung für Waffenschulen im Herbst 1938. S. 210. — Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang. S. 211. — Ausbildung zu Feuerwerkerunteroffizieren d. R. S. 211. — Leichte Feldhaubitze 18 für Bespannung. S. 211. — Ex.-Hälsenkartuschen mit Kartuschhälsen aus Stahl. S. 211. — Richtkreis 31. S. 212. — Schießbuch für Panzerschützen. S. 212. — Entfernung- und Geschwindigkeits-schäßbuch für Panzerschützen. S. 212. — Schlußlicht an Heeresfz. S. 212. — Berichtigung. S. 212. — Einführung der Nebel-ferze S. S. 212. — Sicherheitsmaßnahmen bei Nebelverwendung. S. 212. — Turn- und Sportgerät. S. 212. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 215. — Änderung von Druckvorschriften. S. 216. — Ausgabe von Deckblättern. S. 216. — Druckfehlerberichtigung. S. 216.

543. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Verfügung 184. 12. 24 Wa Stab Tech. v. 18. 12. 1924 ausgeschlossene Speditionsfirma Friedrich Hilmer, Osnabrück, Adolfsstr. 26 (jetzt Louis Hilmer), ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht und deren Angehörige wieder zugelassen worden.

D. R. W., 24. 8. 38
— 65a 19 — WRü (IIIc).

544. Beschränkte Wiederzulassung einer Firma.

Der mit S. M. 1938 S. 113 Nr. 315. ausgeschlossene Dipl.-Ing. Kurt Eglinski, Inhaber einer Baufirma in Arns (Ostpr.), ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht mit der Maßgabe wieder zugelassen worden, daß Vorsicht im Sinne einer Beschränkung auf weniger schwierige und umfangreiche Bauaufträge zu beobachten ist.

D. R. W., 27. 8. 38
— 65a 19 — WRü (IIIc).

545. Ausschließung einer Firma.

Die Continental Lack- und Farbwerke Fr. Wiegand, Oberhausen (Rhld.), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 29. 8. 38
— 65a 19 — WRü (IIIc).

546. Ausrüstung einer Firma.

Die mit S. M. 1938 S. 113 Nr. 316 als nichtarisch mitgeteilte Firma Gestetner A. G., Fabrik für Vielfältigungsapparate, Berlin NW 87, Kaiserin-Augusta-Allee 14/24, ist arisiert worden.

D. R. W., 31. 8. 38
— 65a 19. 10 — WRü (IIIc).

547. Berichtigung.

In den S. M. 1938, Nr. 497, ist auf S. 187 in Ziff. 4. b) hinter »Dienstgrade« einzufügen: »mit einem R. D. A. bis 1. 4. 1936 einschließlich«. In Ziff. 4. c) ist das R. D. A. »1. 3. 36« abzuändern in »1. 4. 36«.

D. R. S., 31. 8. 38
— 21p — 11. Abt (IIa).

548. Aufhebung der Bestimmungen über Verpflichtung von Wehrmachtbeamtenanwärtern (Fest) für ein 3. Dienstjahr.

Die Bestimmungen in den S. M. 1937 S. 160 Nr. 405 über Verpflichtung von Wehrmachtbeamtenanwärtern (Fest) d. Ref. des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr werden aufgehoben.

Der Versuch hat sich nicht bewährt.

D. R. S., 24. 8. 38
— B 25 h 31 — In Fest (IV b).

555. Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizerrang.

— S. M. 1938 S. 44 und S. 101 Nr. 283 —.

Die für Wehrmachtbeamte gegebenen Zusätze (S. M. 1938 S. 148 Nr. 428) finden auf richterliche Heeresjustizbeamte keine Anwendung. Für diese gelten nachstehende Zusätze:

Zu A I 1 b und d.

Bei der Vorlage von Anträgen auf Versetzung eines richterlichen Heeresjustizbeamten in den Ruhestand oder auf Auflösung des Beamtenverhältnisses aus einem anderen ehrenvollen Grunde sind von den Oberstkriegsgerichtsräten Vorschläge zu machen, ob diese Beamten z. B. zu stellen sind.

Zu A I 2 a und b.

Die unter 2 a und b aufgeführten Offiziere und Beamten dürfen als richterliche Heeresjustizbeamte nur dann z. B. gestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die z. B.-Stellung eines richterlichen Heeresjustizbeamten erfolgt durch die Generalkommandos auf Vorschlag der Oberstkriegsgerichtsräte.

Zu A II.

Die Richtlinien zu Abschnitt A II der Durchführungsbestimmungen auf S. 50 S. M. 1938 unter A finden auf die z. B.-Stellung als richterlicher Heeresjustizbeamter sinngemäß Anwendung.

Als richterliche Heeresjustizbeamte z. B. kommen auch solche Personen nicht in Frage, die im förmlichen Dienststrafverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden sind.

Zu A IV 1.

Richterliche Heeresjustizbeamte, die bei oder nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst z. B. gestellt werden, führen hinter ihrem bisherigen Dienstgrad die Bezeichnung »z. B.«.

Ehemalige Feldbeamte im Offizerrang, ehemalige Offiziere, Offiziere d. B. und ehemalige Offiziere d. B., die als richterliche Heeresjustizbeamte z. B. gestellt werden, erhalten die Bezeichnung »Kriegsgerichtsrat z. B.«, wenn sie bei ihrer z. B.-Stellung das 35. Lebensjahr vollendet haben oder seit mindestens 6 Jahren planmäßig als höhere Beamte angestellt sind; andernfalls erhalten sie die Bezeichnung »Kriegsrichter z. B.«.

Zu A IV 3 d.

Über richterliche Heeresjustizbeamte z. B. sind Personalnachweise nach H. Dv. 294 Muster 1 und 2 sinngemäß wie für Offiziere d. B. zu führen.

Zu A IV 4 Abs. 2.

Die zu Übungen oder Dienstleistungen einberufenen richterlichen Heeresjustizbeamten z. B. unterliegen den nach dem Wehrgefeß, der MStGB, dem MStGB und den militärischen Disziplinarstrafordnungen für Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen.

Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des R. K. M. und Ob. d. W. vom 6. 3. 36 Nr. 6580/36 Allg E (II) Abschn. III ohne deren Ziffern 1 und 6.

Zu A IV 5.

Die richterlichen Heeresjustizbeamten, die bei oder nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst z. B. gestellt sind, tragen die ihnen beim Ausscheiden verliehene Uniform.

Die übrigen richterlichen Heeresjustizbeamten z. B. tragen die Uniform der aktiven richterlichen Heeresjustizbeamten des gleichen Dienstgrades, jedoch mit einem »HV« aus weißgebeiztem Leichtmetall — Dienstgradsterne aus gelbem Leichtmetall — und unter den Schulterstücken 2 Treppen nach dem Muster für Verabschiedete.

Kriegsgerichtsräte z. B., die bei ihrer z. B.-Stellung das 45. Lebensjahr vollendet haben oder seit mindestens 10 Jahren planmäßig als höhere Beamte angestellt sind, tragen die Dienstgradabzeichen nach Spalte 5 Anlage 1 der Verordnung vom 22. 12. 34 (S. M. 1935 S. 1 ff.); Kriegsgerichtsräte z. B., bei denen diese Voraussetzungen noch nicht vorliegen, sowie Kriegsrichter z. B. tragen die Dienstgradabzeichen nach Spalte 6 Anlage 1 der Verordnung.

D. R. S., 3. 9. 38

— 25 e 19 — HR (I).

556. Ausbildung zu Feuerwerkerunteroffizieren d. R.

— D. R. S. 23 a/o geh. 3350/37 geh. AHA/Fz (II) vom 20. 7. 37 —

Die Teilnehmer am 3. und 4. Lehrgang 37/38 zur Ausbildung zu Feuerwerkerunteroffizieren d. R. leisten bis 15. 10. 1938 Dienst bei Heeresfeldzeugdienststellen und Heeresabnahmestellen. Sie treten mit dem 16. 10. 1938 zu ihren Truppenteilen zurück.

D. R. S., 27. 8. 38

— 23 a/o g — Fz (II).

557. Leichte Feldhaubitze 18 für Bespannung.

1. Die L. F. S. 18 (Besp.) kann trotz der Eisenbereifung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km hinter Kraftzug gefahren werden, da sie Achsfederung hat.

2. Bei der L. F. S. 18 sind Kraftzugprohosen und Räder mit Vollgummibereifung gegen Pferdezugprohosen und Räder mit Eisenbereifung voll austauschbar. Wenn L. F. S. 18 für Bespannung hinter Kraftzug gefahren werden müssen, sind daher, falls zeitlich möglich, Räder und Prohosen für Kraftzug bei D. R. S./Fz. leihweise anzufordern und vom Truppenwaffenmeister anzubringen.

3. Vorstehende Ziffern gelten nur für Ausnahmefälle (z. B. Ausfall der Pferde wegen Krankheit).

D. R. S., 19. 8. 38

— 73 b — In 4 (III b).

558. Ex-Hülsenkartuschen mit Kartuschhülsen aus Stahl.

Von den nach A. R. (Ab.), Teil 11 Blatt a — 1 zur Ausstattung vorgesehenen Ex-Hülsenkartuschen müssen die Kartuschhülsen aus Messing gefertigt sein. Soweit in den Beständen der Batterien Kartuschhülsen aus Stahl vorhanden sind, werden diese gegen Kartuschhülsen aus Messing von den zuständigen S. Ma. bis 1. 10. 1938 umgetauscht.

D. R. S., 24. 8. 38

— 74 c 50 — In 4 (II).

559. Richtkreis 31.

Bei Instandsetzungen am Richtkreis 31 durch die zuständigen Heeres-Zugämter ist der Drehknopf auf der Kastenbussole zum Festlegen der Magnetnadel mit einem federnden Stift und das Kompaßgehäuse mit einer Kastenplatte zu versehen.

Nähere Angaben sind in dem Zeichnungsatz 27—9501, Änderungszustand 6 der Stückliste, enthalten.

D. R. S., 5. 9. 38
— 79 — In 4 (III b).

560. Schießbuch für Panzerschützen.

An Stelle bisher verwandter behelfsmäßiger Vor-
drucke wird eingeführt:

Schießbuch für Panzerschützen.

Dieses Schießbuch kann beim Verlag »Wagrish-Jehmarnsche Blätter (Ostholsteinische Zeitung) in Oldenburg in Holstein« zu folgenden Preisen bezogen werden:

bei Abnahme von

10— 25	Büchern pro Buch	0,19	R. M.
26— 50	»	0,18 ¹ / ₂	»
51— 75	»	0,18	»
76—100	»	0,17 ¹ / ₂	»
101—125	»	0,17	»
126—150	»	0,16 ¹ / ₂	»
151—200	»	0,16	»

D. R. S., 3. 8. 38
— 34 r — In 6 (IV b).

561. Entfernung- und Geschwindigkeitsschätzbuch für Panzerschützen.

Zur Förderung der Schießausbildung bei den Panzer-
einheiten wird eingeführt:

Entfernungs- und Geschwindigkeitsschätzbuch für
Panzerschützen.

Dieses Schätzbuch kann beim Verlag »Wagrish-Jehmarnsche Blätter (Ostholsteinische Zeitung)« in Oldenburg in Holstein zu folgenden Preisen bezogen werden:

bei Abnahme von:

10 bis 25	Bücher pro Buch		0,15	R. M.
26 » 50	»		0,14 ¹ / ₂	»
51 » 75	»		0,14	»
76 » 100	»		0,13 ¹ / ₂	»
101 » 125	»		0,13	»
126 » 150	»		0,12 ¹ / ₂	»
151 » 200	»		0,12	»

D. R. S., 19. 8. 38
— 34 r — In 6 (IV b).

562. Schluslicht an Heereskffz.

Es ist festgestellt worden, daß die Winker und Schlus-
lichter an Kffz. noch aus erheblicher Höhe in der Nacht
sichtbar sind.

Bei Nachtmärschen oder Nachttübungen sind daher

- die Winker nicht zu benutzen,
- die Schluslichter durch Überstreichen mit Farbe
so weit abzubunkeln, daß sie ihren Zweck als Schlus-
licht gerade noch erfüllen können.

D. R. S., 24. 8. 38
— 76 h/k — In 6 (III b).

563. Berichtigung.

In den S. M. 1936 Nr. 688 setze in der Übersicht auf
S. 232 bei lfd. Nr. 25, Spalte 2, hinter »Stb. Kraftf.
Abt.« = »und Stb. Fahr-Abt.«.

D. R. S., 21. 8. 38
— 83 r — In 9 (II b).

564. Einführung der Nebelkerze S.

Die für die Verwendung durch Panzerfahrzeuge ent-
wickelte Nebelkerze S (Nb K S) und der Transportkasten
für Nebelkerzen S haben bei den Truppenversuchen ent-
sprochen und werden hiermit eingeführt.

Benennung: Nebelkerze S.

Abgekürzte Benennung: Nb K S.

Stoffgliederungsziffer 32.

Gerätekategorie: Ch.

Anforderungszeichen: Ch 9000,

Nb K S mit Zündmitteln und Verpackung.

Gewicht der Kerze: 2,2 kg (mit Verpackung),

1,7 kg (ohne Verpackung).

Als Zündmittel werden verwendet:

Zündladung N 2 und Zündschnuranzünder 29, Aus-
führung B für Nebelkerzen.

12 Nebelkerzen S sind in einem Transportkasten für
Nebelkerzen S verpackt.

D. R. S., 22. 8. 38
— 82 a/s 17 — In 9 (II a).

565. Sicherheitsmaßnahmen bei Nebelverwendung.

Bei einem Truppenteil ist beim Üben mit Nebelmitteln
dadurch ein schwerer Unfall entstanden, daß eine Nebel-
kerze in einen geschlossenen Raum geworfen wurde und
ein dort befindlicher Mann entgegen dem Befehl seines
Gruppenführers seine Gasmaske nicht aufsetzte.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Wirkung von
Nebel jeder Art in geschlossenen Räumen ohne Gas-
maske gesundheitschädlich ist. Ferner wird in Er-
innerung gebracht, daß bei Verwendung von Nebel durch
den Gegner sofort die Gasmaske aufzusetzen ist, bis fest-
gestellt ist, daß der Nebel nicht mit Kampfstoff gemischt ist.

D. R. S., 27. 8. 38
— 41 f 10 — In 9 (II a).

566. Turn- und Sportgerät.

— S. M. 1937 S. 165 Nr. 425 und S. 197 Nr. 542 —

Nachstehend wird das Preisverzeichnis über die im
Rechnungsjahr 1938 zu beschaffenden Turn-, Sport-,
Spiel-, Bog- und Jechtgeräte bekanntgegeben.

Nur die in diesem Verzeichnis genannten Gegenstände
werden vom Beschaffungsamt zentral beschafft.

In den eingehenden Bedarfsanmeldungen kann vom
Beschaffungsamt weder die Richtigkeit der Einhaltung
des Gerätesolls noch die Verfügbarkeit der Ausgabemittel
nachgeprüft werden.

Nicht sollmäßige Geräte (Armbinden, Esfabnen, Faust-
ballschnur, Kreide, Schwimmflossen-Westen, Geräte-Ersatz-
teile wie Barrenholme usw.), die Zulässigkeit ihrer Be-
schaffung vorausgesetzt, können von der Truppe selbst im
freien Handel unter Beachtung der dafür gegebenen Be-
stimmungen beschafft werden.

Die in den S. M. 1937 Nr. 425 und 542 veröffent-
lichte Anhaltspreisliste wird hiermit aufgehoben.

D. R. S., 13. 8. 38
— 77 b — In (VI).

Anhalts-Preise für Turn-, Sport-, Box- und Spielgeräte. Rechnungsjahr 1938.

Bei Aufstellung der Bedarfsmeldungen — vgl. H. V. Bl. 1936 S. 73 Nr. 249 — sind die etwa anfallenden Fracht- ufw. Kosten zu berücksichtigen.

Ffb. Nr.	Gegenstand	Preis R.M.	Bemerkung
Sportgerät.			
1.	Faustball m. Blase z. Schnüren	8,10	pro Stück
2.	Fußball „ „ „ „	8,65	„ „
3.	Handball „ „ „ „	8,85	„ „
4.	Wasserball „ „ „ „	9,20	„ „
5.	Rugbyball „ „ „ „	9,30	„ „
6.	Fuß-, Faustballblase, einfach	0,70	„ „
7.	Handballblase, „	0,68	„ „
8.	Wasserballblase, „	0,70	„ „
9.	Rugbyballblase, „	1,10	„ „
10.	Medizinball, achteilig, 3 kg	15,85	„ „
11.	Schleuderball, 1,5 kg	8,50	„ „
12.	Schlagball, Jämsburger Modell	1,20	„ „
13.	Faustball, kompl. m. Patentverschluß	8,75	„ „
14.	Fußball, „ „ „ „	9,40	„ „
15.	Handball, „ „ „ „	9,05	„ „
16.	Wasserball, „ „ „ „	9,00	„ „
17.	Rugbyball „ „ „ „	11,—	„ „
18.	Fuß-, Faustballblase, Patent	1,05	„ „
19.	Handballblase, „	1,02	„ „
20.	Wasserballblase, „	1,05	„ „
21.	Rugbyballblase, „	1,10	„ „
22.	Ballpumpe	0,70	„ „
23.	Schnürnadel	0,10	„ „
24.	Schnürriemen	0,07	„ „
25.	Schiedsrichterpfiffe	0,60	„ „
26.	Bambusstange, 4 m	8,25	„ „
27.	Schlaghölzer, 1,10 m	0,45	„ „
28.	„ 1,20 m	0,50	„ „
29.	Staffelstab, hohl	0,35	„ „
30.	Diskus nach Vorschrift der D. S. B.	4,80	„ „
31.	Sportbandgranate	0,62	„ „
32.	Speer, mehrteilig verleimt	3,55	„ „
33.	Speer-Erfahspitze	0,55	„ „
34.	Speer-Erfahschaft m. Umwicklung	3,—	„ „
35.	Abwurfring für Kugelstoßen, flachliegend, zusammenlegbar	8,—	„ „
36.	Abwurfring für Diskuswerfen, flachliegend, zusammenlegbar	8,30	„ „
37.	Abstoßbalken	5,20	„ „
38.	Rundgewicht, 10 kg	4,63	„ „
39.	Stoßstein, 15 kg	4,40	„ „
40.	Wurfgewicht, 12,5 kg	7,10	„ „
41.	Wurfkugel, 5 kg	1,48	„ „
42.	„ 7,25 kg	2,30	„ „
43.	Scheibenbantel, Olymp. Art, 100 kg	52,—	„ „
44.	Wurfhammer, 5 kg	4,20	„ „
45.	„ 7,25 kg	4,90	„ „
46.	Scheibenbantel, einfach, 100 kg	44,—	„ „
47.	Stoppuhr, einfach, $\frac{1}{10}$ Sek.	12,80	„ „
48.	Stahlbandmaß, 10 m	9,17	„ „
49.	„ 15 m	11,78	„ „
50.	„ 20 m	14,40	„ „
51.	„ 25 m	17,00	„ „
52.	„ 30 m	21,39	„ „
53.	„ 50 m	35,79	„ „
54.	„ 100 m	72,—	„ „
55.	Leinenbandmaß, 10 m	4,58	„ „
56.	„ 15 m	5,68	„ „
57.	„ 20 m	6,98	„ „
58.	„ 25 m	8,29	„ „
59.	„ 30 m	9,60	„ „
60.	„ 50 m	16,15	„ „

Obj. Nr.	Gegenstand	Preis R.M.	Bemerkung
120.	Säbelmaske	7,50	pro Stück
121.	Säbelhandschuh, 16 cm	8,—	» »
122.	» 30 cm	13,50	» »
123.	Degenfechtanzug	37,—	» »
124.	Degenfechtjacke	25,—	» »
125.	Degenmaske	6,—	» »
126.	Degenhandschuh	5,75	» »
127.	Fechtmasken, kombiniert	12,—	» »
128.	Stoßdegen, franz.	9,—	» »
129.	Kampfdegen m. Körperleitung	20,—	» »
130.	Florett, ital.	4,70	» »
131.	Florettklinge	1,60	» »
132.	Ersatz-Degenklinge	3,60	» »
133.	Degenspitze, einzeln	0,35	» »
134.	Fechtschuhe	7,—	» Paar

567. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 21 — Entwurf — Kriegssanitätsvorschriften (Heer) — R. S. V. (S) — I. Teil — Vom 15. Juli 38.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. H. Dv. 21 — Kriegs- Sanitätsordnung (R. S. D.) vom 27. 1. 1907.
2. H. Dv. 21a — Anlagen zur Kriegs-Sanitätsordnung (R. S. D. Anl.) vom 27. 1. 1907.
3. Zu H. Dv. 21a — Anlagen XII und XIII von 1914.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5a zu verwerten.

Auf Seite 8 der H. Dv. 1a Längsspalte 2 bei H. Dv. 21 sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich zu berichtigen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 21 ist zu setzen: »R. f. D.«. In Längsspalten 3 und 4 sind alle Angaben zu streichen. Ferner ist die H. Dv. 21a und zu H. Dv. 21 a mit allen Angaben zu streichen.

2. H. Dv. 299/5 b — Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie (M. B. K.) Heft 5b. Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen (Ed. Kfz. 231) und am schweren Panzerspähwagen (Fu.) (Ed. Kfz. 232) vom 1. Mai 1938. —

Gleichzeitig tritt mit dem 1. 11. 38 außer Kraft:

- H. Dv. 470/3b — Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (M. B. Kf.) Heft 3b. Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen gp. Kw. (Kfz. 67) und gp. Kw. (Fu.) (Kfz. 67a). Vom 1. Oktober 1935. —

Die ausscheidende Vorschrift ist am 1. 11. 38 nach H. Dv. 99 »R. f. D.« (Verschlussfahnenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 96 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 299/5 b, ist zu setzen: »R. f. D.«. Auf Seite 152 ist die H. Dv. 470/3b »R. f. D.« mit allen Angaben am 1. 11. 38 zu streichen.

3. H. Dv. 398 A 7/8 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A.) Teil 7/8 leichte Feldhaubiße 18 für Befpannung und für Kraftzug — Ziffer 5 — von 1938.

Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

In der H. Dv. 1a Seite 113 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 398 A 7/8, ist zu setzen: »R. f. D.«.

4. H. Dv. 481/5 — Merkblatt für die Munition der R. f. D. 3,7 cm-Panzerabwehrkanone (3,7 cm Pak.) — Vom 29. 1. 1938. —

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 Seite 156 Längsspalte 2 bei H. Dv. 481/5 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. Unter H. Dv. 481/5 in Längsspalte 1 ist zu setzen: »R. f. D.«.

5. H. Dv. 481/15 »Merkblatt für die Munition der I. F. S. 16« vom 25. 3. 38.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 481/15 »Merkblatt über die Munition der I. F. S. 16« — R. f. D. — vom 17. 8. 34.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 — R. f. D. — (Verschlussfahnenvorschrift) zu vernichten.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 sind auf Seite 157 bei H. Dv. 481/5 in Spalte 2 zu streichen:

»über« und »17. 8. 34« und dafür zu setzen: »für« und »25. 3. 38«.

6. L. Dv. 441/1 — »Untersuchen und Instandsetzen
H. Dv. 175/1 der 2 cm-Geschütze.

N. f. D. Teil 1, Untersuchen und Instand-
setzen der 2 cm-Flak 30 = Waffe
und 2 cm Kw. R 30 = Waffe (ohne
Untersuchen der Rohre) —.
Dezember 1937».

L. Dv. 441/2 — »Untersuchen und Instandsetzen
H. Dv. 175/2 der 2 cm-Geschütze.

N. f. D. Teil 2, Untersuchen der Rohre
mit Kal. 2 cm —.
Dezember 1937».

L. Dv. 441/3 — »Untersuchen und Instandsetzen
H. Dv. 175/3 der 2 cm-Geschütze.

N. f. D. Teil 3, Untersuchen und Instand-
setzen der 2 cm-Flak 30 = Lafette —.
Dezember 1937».

Diese Vorschriften werden nach besonderen Verteilern
versandt.

Die Vorschriften sind in der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35
auf Seite 66 einzutragen.

568. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 299/5 f »N. f. D.« vom 1. 10. 1937.

Durch den Fortfall des Fliegerschwenkarmes an
schweren Panzerspähwagen sind in der H. Dv. 299/5 f
»N. f. D.« vom 1. 10. 1937 die Ziff. 26 und in Ziff. 27
in der 3. Zeile die Worte »oder 26« zu streichen.

Deckblatt folgt.

B.

Im Bekleidungsmerkblatt — D 17 — »N. f. D.« vom
15. 11. 34 ist auf Seite 4 C 6 (3. Absatz) das Wort »un-
mittelbare« zu streichen und hinter Weitergabe einzu-
setzen »auf dem Dienstweg«.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen; Deck-
blatt wird nicht ausgegeben, da Vorschrift in Neu-
bearbeitung.

569. Ausgabe von Deckblättern.

Die N. N. Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1387 — 1410 für die Anlagenbände
N. N. Seer.

Betroffen sind die Anlagen: J 615, J 2325, A 222,
A 4912, A 5391, P 1223, P 1224, P 1227, P 1229,
P 1273, P 1521, P 1533, P 3001, F 390, F 1350,
S 1401, S 1415, S 2310, V 651, L 571, Fl 4281.

Deckblätter Nr. 54 — 56 für die Anlagenbände »Z«.

Betroffen sind die Anlagen: Z 24, Z 113, Z 2191.

570. Druckfehlerberichtigung.

In den G. M. 1938 Nr. 495 S. 186 setze in der
10. Zeile von oben hinter (mot) ein Komma.